

<b>Zeitschrift:</b>	Der schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	3 (1799)
<b>Artikel:</b>	Entwurf, über die Errichtung der Räthe, zu Handhabung der Kriegszucht und der eigentlichen Kriegsräthe
<b>Autor:</b>	Mousson
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-543125">https://doi.org/10.5169/seals-543125</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu verschieden ist, als daß derselbe als Maassstab ihres Werths angenommen werden dürste. Secretan will in diesem § das Wort rechtlich weglassen, um jeden Frethum zu vermeiden.

Der § wird mit Bourgeois von Zimmermann näher bestimmtem Zusatz, und mit Secretans Abfassungsverbesserung angenommen.

Der 5. § wird ohne Abänderung angenommen.

§ 6. Akermann begeht, daß die Fehlbaren erst 2 Tage vor dieser zu vollziehenden Strafe von dem Obereinnehmer gewarnt werden. Cusitor wünscht, daß die Bürger auch wider die Willkür oder Unwissenheit der Steuerbesitzer gesichert werden, und will jede allfällige Uneinigkeit von den Distriktsgerichten entscheiden lassen. Zimmermann glaubt jeden Zusatz überflüssig, weil wann der Eigenthümer laut dem Gesetz sein Gut selbst geschätzt hat, er gegen eine abgeänderte Schätzung Reklamationsrecht hat, und nur wann er diesem Gesetz kein Genüge leistet, den Schätzern unterworfen ist. Der § wird mit Akermanns Zusatz angenommen.

Das letzte Gutachten wird ohne Einwendung angenommen.

Da der Senat die Dringlichkeitserklärung über die lezthin gestatteten Heyrathsbegehren verwarf, so werden ihm diese Beschlüsse ohne Dringlichkeitserklärung wieder zugewiesen.

Das Directoriuum übersendet folgende Bothschaft:

**Das Vollziehungsdirectoriuum der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.**

Bürger Gezegeber!

Die bei den helvetischen Truppen provisorisch eingeführten Kriegsgerichte können ihrer Einrichtung nach nur langsam zu Werke zu gehen. Nicht unmittelbar auf das Vergehen folgt die Strafe. Beinahe ganz unbekannt bleiben den Soldaten die Urtheilssprüche, weil sie nicht in ihrer Gegenwart sind gemacht werden. Um die militärischen Strafen wirksam zu machen, muß man sie schnell vollziehen. Mitten unter feierlichem Gepränge, muß das Gesetz die Strafbaren treffen, und das Beispiel muß von künftigen Vergehen ab schrecken. Auf diese Betrachtungen, lädt das Vollziehungsdirectoriuum die Gezegeber ein, durch einen Beschluß die Errichtung von Disciplin- sowohl als Kriegsgerichten zu bestimmen, so wie es hier den Entwurf dazu vorlegt. Darin behielt man bei, was die Kriegsgerichte unsrer ehmaligen Schweizerregimenter so feierlich machte, und ließ das zwecklose hinweg. Die Richter können eigentlich ihre Meinungen aussern, und

spielen nicht blos, wie vormals, der Formalität wegen die Rolle.

Republikanischer Grus!

Der Präsident des vollziehenden Directoriums,  
Lahare.

Im Namen des Directoriums, der Gen. Sekr.  
Mousson.

**Entwurf, über die Errichtung der Räthe, zu Handhabung der Kriegszucht und der eigentlichen Kriegsräthe.**

Bei allen helvetischen, sowohl im Dienste der Republik als im Auslande stehenden Truppencorps sollen drei Räthe eingesetzt werden, nemlich einer über die Kriegszucht, sodann ein erst instanzlicher oder Unter-kriegsrath und ein Oberkriegsrath, welcher endlich abzusprechen haben wird.

Die aus den französischen Gesetzen gezogene, den 2. März 1798 durch die Versammlung der Abgeordneten des Waatländischen Volks dekretirte Kriegsgesetze sollen vorläufig angenommen seyn, und alle militärische Vergehen nach denselben gerichtet worden.

**Bon der Errichtung des Kriegszuchtrathes und dessen Gewalt.**

Der Kriegszuchtrath versammelt sich bei dem Befehlshaber des Corps, der denselben vorsitzt; er besteht aus

2 Hauptleuten.

1 Lieutenant.

1 Unterlieutenant.

1 Unteroffizier.

1 Korporal und

1 Schreiber, der aus den Fouriersergenten gewählt werden und kein Stimmrecht haben soll. In allem 7 Glieder.

Der Vorsitzer zeigt die Vergehen an, und der Rath spricht darüber, nachdem er sowohl die dem Beschuldigten zur Last gelegte als demselben zur Entschuldigung dienende Thatsachen untersucht hat. Vier Stimmen machen die Mehrheit aus. Das Urtheil wird in das Protokoll der Berathschlagungen eingetragen und von allen Mitgliedern unterschrieben.

Alle Vergehen, die eine mehrere Strafe verwirken, als eine achttägige Gefangenschaft, sollen durch diesen Rath beurtheilt werden und seine Gewalt endet mit der Entsezung eines Unteroffiziers oder Korporals, indem dieser letztere Fall noch von demselben abhängt.

Alle Glieder desselben, mit Ausnahme des Vorsitzers, sollen alle drey Monate erneuert werden.

Bey den Truppenkorps, die aus mehrern Bataillonen bestehen, und welche mithin durch einen Brigadenchef befehligt werden, sollen die Bataillonskommandanten den Kriegszuchtrathen vorsszen und unter sich von drey zu drey Monaten abwechseln.

#### Errichtung eines Unterkriegsrathes.

Alle Lieutenanten, Unterlieutenanten und ein Uroffizier von jeder Compagnie, sollen Glieder dieses Rathes seyn.

Ein Oberrichter, der von dem Oberkriegsrath ernannt und aus den Lieutenanten und Unterlieutenanten gewählt werden soll, sitzt demselben vor. Ein Ankläger, der auch von dem Oberkriegsrath ernannt und in dem ganzen Corps ohne Rücksicht des Grades nach dem Verdienst ausgewählt werden soll, klagt über die Vergehen und Verbrechen, und fodert im Namen des Gesetzes Gerechtigkeit.

Ein Regierungscommisär, welches immer der Kriegscommisär und in Ermanglung desselben der jüngste Hauptmann des Corps seyn wird, wohnt dem Kriegsrath bey, um denselben an die Gesetze zu erinnern, wenn er sich davon entfernen würde; Er hat kein Stimmrecht.

Ein Schreiber, der von dem Oberrichter ernannt wird.

Der vor Gericht gezogene Kriegsmann wählt sich einen amtlichen Anwalt.

Dieser Rath versammelt sich auf einem öffentlichen Platze in der Mitte, der in ein Bieret gestellten Mannschaft.

Der Prozess wird mit zwey Drittheil Stimmen abgesprochen und das Urtheil muß ohne Aufschub vollzogen werden.

Neun Mitglieder machen diesen Rath zum urtheilen vollständig und besugt; alle Verwandte, alle diejenigen, die als Zeugen oder als Angeber vernommen worden sind, können nicht sitzen.

#### Errichtung des Oberkriegsrathes.

Der Befehlshaber ist Vorsitzer und alle Hauptleute des Corps sind Mitglieder dieses Rathes. Er muß wenigstens aus sieben Richtern bestehen; wenn sich deren nicht so viel in dem Corps befinden, so müssen derselben anders woher beschieden werden um ihn vollständig zu machen.

Ein Schreiber wird von dem Vorsitzer ernannt.

Dieser Rath missbilligt oder bestätigt das Urtheil des Unterkriegsrathes, welches der Kriegscommisär gleich nach der Ausfällung überbringt. Zu Ende dieses Urtheils, welches von allen Mitgliedern unterschrieben wird, trägt der Schreiber das Stimmenmehr ein, das mit zwey Dritteln oder mit fünf Stimmen von sieben ausgesägt worden ist, wenn die Richter nurin letzterer An-

zahl vorhanden sind. Sie verordnen die Vollziehung des Urtheils; der Regierungscommisär begiebt sich in den Unterkriegsrath, übergiebt dasselbe dem Oberrichter, der es durch den Schreiber ablese lässt, und das Urtheil wird unmittelbar darauf vollzogen.

Sobald eine zu einem Truppenkorps gehörende Person angehalten und als eines Verbrechens schuldig, angeklagt wird, so soll der Befehlshaber, nachdem er erkannt haben wird, daß eine Untersuchung statt haben solle, eine Commission zu Verführung des Prozesses niedersetzen. Diese Commission soll in der Person des Oberrichters, des Anklägers, in vier Lieutenanten oder Unterlieutenanten und einem Schreiber bestehen. Darin soll alzeit ein Offizier von der Compagnie des Beschuldigten seyn.

Die Informationen sollen aufgenommen werden, sobald die Commission aufgeboten seyn wird, sie sollen deutlich und keineswegs verfänglich seyn, und in der kürzesten Zeitfrist beendigt werden.

Wenn solche geschlossen und von dem Delinquenten, dem Oberrichter, und dem Schreiber unterschrieben worden sind, so sollen sie sogleich dem Befehlshaber des Corps überbracht werden, der die Hauptleute zusammen berufen wird, diese sprechen mit der Mehrheit der Stimmen: ob ein Kriegsrath gehalten werden solle, oder nicht? Im Falle sie das erstere erkennen, soll der Befehlshaber verordnen, daß der Kriegsrath den folgenden Tag des Morgens versammelt werde.

#### Ablaltung des Kriegsrathes.

Das Truppenkorps zu dem der Gefangenskende gehört, tritt unter die Waffen und bildet auf einem öffentlichen Platze ein Bieret in dessen Mitte ein Tisch mit drei Stühlen gestellt wird. Die Lieutenanten und Unterlieutenanten verlassen ihre Compagnien und treten gegen die Mitte hervor, bilden einen Zirkel und lassen den Tisch so stehen, daß er derselben schließt, ein Wachtmeister von jeder Compagnie stellt sich an die Seite der Offiziers. Der Oberrichter, der den Tisch auf welchem die Gesetze liegen, vor sich stehen hat und sich gegen den Zirkel kehrt, hat den Schreiber zur Linken, den Regierungs-Commisär und den Ankläger zur Rechten, die aber kein Stimmrecht haben.

Wenn der Zirkel also gebildet ist und die Mitglieder alle hinter ihren Stühlen die Hütte in den Händen tragend, stehen; so nimmt der Oberrichter das Wort und giebt dem Rathen zu vernehmen, daß er versammelt seye um alle diejenigen zu richten die Gerechtigkeit fordern werden. Der Ankläger begeht sogleich im Namen des Gesetzes, daß der Bürger N. der zufolge des Aufsagen (die er bey sich haben sol) eines Verbrechens schuldig ist, vor den Kriegsrath geführt werde, daß sein Prozess in seiner Gegenwart verlesen, nachher beurtheilet

und das Urtheil, welches ausgesetzt wird, ohne Aufschub des Rathes vollzogen werde.

Alsdann ladet der Oberrichter die Mitglieder ein, sich niederzusezen, befiehlt, daß der Angeklagte, der außer dem Biereck unter einer Bedeckung von 50 Grenadieren stehen wird, hereingeführt werde; dieser tritt allein hervor bis an den Tisch im Innern des Zirkels, mit unbedektem Haupte und stehend hört er die Verlesung seines Prozesses an, nachdem dieselbe geschehen ist, redet der Oberrichter den Delinquenten an und ermahnt ihn, sich zu erklären: ob alles was er gehört habe, mit der Wahrheit übereinstimmend sey, und ob er etwas beuzufügen oder wegzuthun habe. Seine Antwort soll zu Ende der Prozedur eingetragen werden.

Der Ankläger verlangt das Wort, fordert den Oberrichter auf, das Gesetz zu verlesen, welches das Vergehen betrifft, dessen sich der Delinquent schuldig gemacht hat; nachher zieht der Ankläger, zufolge des Gesetzes, seinen Schluß.

Der Oberrichter läßt den amtlichen Anwalt hervortreten und bewilligt ihm das Wort zur Vertheidigung seines Clienten, sie sezen sich neben einander an den Tisch, wo zween Stühle befindlich seyn sollen; wenn die Vertheidigungsrede beendigt ist, so zieht sich der Anwalt zurück. Der Ankläger verlangt, daß man auf der Stelle zur Verurtheilung schreite.

Der Oberrichter läßt das Gesetz noch einmal verlesen und vernimmt die Meinungen, indem er die Richter einen nach dem andern auf seiner Rechten anfangend, bey ihrem Namen mit lauter Stimme aufruft. Der Schreiber schreibt die Namen der Richter und ihre Meinungen auf, und die Stimmen werden eine nach der andern dem Zirkel nach gegeben, bis zur linken Seite des Oberrichters.

Der Regierungs-Commissär und der öffentliche Ankläger stellen sich hinter den Schreiber um zu sehen, ob die Meinungen richtig eingeschrieben werden.

Wenn alle Richter gestimmt haben, so übergiebt der Schreiber den Verba/proces der Stimmen dem Oberrichter, dieser mit Hülfe des Regierungs-Commissärs und des öffentlichen Anklägers zählt die Stimmen; der Oberrichter zeigt dann dem Rath mit lauter Stimme den Erfolg des Stimmennahres an, woraus dann ein Urtheil abgefaßt und laut verlesen werden soll.

Sobald das Urtheil von dem Oberrichter und dem Schreiber unterschrieben ist, soll dasselbe dem Regierungs-commissär übergeben werden, der sich vor den Oberkriegsrath begiebt und von 12 bis 15 Grenadiers begleitet wird.

Bey der Zurückkunft des Commissärs mit dem Urtheil, wird selbiges neuerdings laut verlesen, so wie der Ausdruck des Rathes, der auf der Stelle und während der Sitzung in Vollziehung gesetzt werden soll.

Wenn die Vollziehung geschehen ist, erklärt sich der Ankläger, daß dem Gesetz durch die Bestrafung dieses Schuldigen ein Genügen gethan worden seye, und er ermahnt die Zuschauer, daran ein Exempel zu nehmen.

Der Oberrichter hebt die Sitzung auf, die Offiziere und Unteroffiziere kehren in ihre Compagnien zurück, das Biereck wird geöffnet und in eine Colonne verwandelt, um wenn der Verbrecher zum Tode verurtheilt worden ist, vor dem Todtenkörper vorbeizumarschieren, und wenn er nur zu einer Leibesstrafe verurtheilt worden ist, so soll das Bataillon gleichfalls vor dem Schuldigen vorbeiziehen, der mithin mit seiner Bedeckung an einen zu dieser kriegerischen Ceremonie schiklichen Ort hingestellt werden soll.

Wenn der Verbrecher in das Biereck eintreten oder herausgehen wird, soll die Mannschaft das Gewehr schultern und der Marsch geschlagen werden.

Die Majoren sitzen nicht, sie halten die Aufsicht über die Truppen, während dem der Kriegsrath gehalten wird, und vollziehen die Befehle des Oberrichters.

Die Richter werden die größte Ansändigkeit beobachten und können ihre Plätze ohne Einwilligung des Oberrichters nicht verlassen.

Dem Original gleichlautend.

Bern den 26. Jun. 1799.

Der Generalsekretär,  
Mousson.

Schlumpf fodert Verweisung an die Militärcommission; welches um soviel nothwendiger ist, da uns das Militärgezegbuch noch nie bekannt gemacht wurde. Nüce folgt, besonders darum, weil er in diesem Vorschlag zu seinem Erstaunen keine Soldaten in den Kriegsgerichten sitzen sieht, da doch diese so gut Schweizer sind als die Offiziere, und also auch ihres Gleichen zu Richtern haben sollen. Secretan stimmt ganz Nüce bei. Die Bothschaft wird der Militärcommission zugewiesen.

B. Ulrich Allemann begeht in einer Bittschrift seiner verstorbnen Frauen Schwester zu heyrathen. Man geht einmuthig zur Tagesordnung.

Akermann legt eine Anzeige des Kriegsministers vor, über die militärischen Ehrenbezeugungen, die den öffentlichen Beamten erwiesen werden sollen. Auf Grafs Antrag wird diese Anzeige als blos einfache Mittheilung angesehen.

Die Gemeinde Bussin im Leman dankt für Verwerfung der Bittschrift von Ballier und Pache. Auf Suters Antrag wird diese Bittschrift dem Senat mitgetheilt.

**S e n a t , 29. J u n i .**

Präsident: Neding.

Der Beschluss über die Betreibung der Steuerpflichtmässigen wird verlesen und an eine Commission gewiesen, die am Montag berichten soll; sie besteht aus den B.B. Grossard, Barras, Kubli, Krauer und Häfelin.

Der Beschluss wird verlesen, der auf die wiederholten Bittschriften der Gebrüder Peter und Aurelli Kuenz von Dornach, wodurch sie sich über lange Gefangenschaft beschweren, und bitten, daß ihnen ein unpartheiischer Richter angewiesen werde — diese Bittschriften an das Direktorium sendet, mit der neuen Einladung, diese Sache zu beenden.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

### Verwaltungskammer des Kant. Fryburg.

Der B. Freecour, Kriegscommisär, an die B.B. Verwalter des Kantons Fryburg.

(In der Mitte des Heumonats.)

Der General Hardy, der die Reserve commandirt, läßt mich benachrichtigen, daß er sein Hauptquartier hier aufgeschlagen hat, und daß seine Division einstweilen aus der 10ten und 47ten Brigade der Linientruppen, und aus der 3ten der leichten Infanterie besteht. — Was er nicht für dienlich erachten wird in die Stadt zu verlegen, das wird in der umliegenden Gegend campiren. Demzufolge ertheilt er mir den Auftrag, Sie einzuladen, denselben das Stroh und die zum Campiren erforderlichen Geräthschaften, sowohl fürs Liegen als fürs Kochen zuzuschern. Da der Accord für das Fleisch mit dem 30. dieses Monats zu Ende geht, so ersuche ich Sie meinerseits, die Lieferung desselben auf Rechnung der Compagnie Obry fortzusetzen, welche die daherigen Unkosten Ihnen ersparen wird.

Mögen Sie sogleich alle [meine] Forderungen in Betracht ziehen.

Gruß und Achtung!

F r e e c o u r .

### Antwort der Verwaltungskammer.

B ü r g e r !

In Antwort auf Ihren Brief, die nächstkünftige Errichtung eines Lagers bei dieser Stadt, und Ihre an uns ergangnen Forderungen betreffend, haben wir Ihnen zu sagen, daß alles, was wir für eine dergleichen Anzahl Erforderliches besessen haben, gänzlich durch die

fränkischen Commissäre weggenommen worden ist, die unser Magazin und unser Zeughaus ausgeräumt haben, so daß darin nichts blieb, als das Holz und die Steine, die wir wegführen ließen, daß uns also weder Kochkessel, noch Feldflasche, oder andre einer Armee dienliche und nothwendige Geräthschaften übrig sind.

Dass, indem dieselben zugleich unsre öffentlichen Kassen geleert, sie uns in die Unmöglichkeit gesetzt haben, unsre Magazine und unsre Zeughäuser wieder zu versetzen, so wie den öffentlichen Ausgaben begegnen zu können. Dass wir, seit dem 20. Prärial mit der Unterhaltung der fränkischen Truppen in diesem Kanton beladen, für dieselben nur dadurch zu sorgen vermochten, daß wir an allen Orten schreiende Schulden machten, welche unsren Credit auf die Höhe unsers Kassenbestandes gebracht haben, was soviel sagt, daß diesorts alles zu Grunde sei.

Dass uns das Ansuchen befremdend vorkommt, für eine Gesellschaft von Unternehmern zu liefern, deren Angestellte hier unnützer Weise Wohnungen einnehmen, einzig um auf den Gewinn zu warten, welchen sie auf den Lieferungen würden machen können, die wir ihnen vorschößen.

Dass, die Lieferungen an Haber ausgenommen, welche seit zween Tagen von Seite der fränkischen Unternehmer oder Agenten angefangen haben, man uns alles übrige zur Last lädt, und uns dahin bringt, keine einzige mehr aushalten zu können. Außerdem bemerken wir Ihnen, daß nach den militärischen Regeln und Verordnungen, die uns durch unsre Regierung zugekommen sind, alle Requisitionen durch den Obergeneral und den obersten anordnenden Commissär sollen gemacht, und durch den Obercommissär Helvetiens viert werden, und daß die Beobachtung dieser Formalität, uns unter unsrer Verantwortlichkeit auferlegt ist.

Demzufolge erklären wir Ihnen, daß wir keine Lieferungen, für welche Compagnie es seye, thun werden, da wir solche nur für die fränkische Nation machen wollen, und erst dann, wenn sie unsre Kräfte und unser Vermögen nicht übersteigen.

Über dies alles haben wir dem helvetischen Vollziehungsdiretorium durch seinen Kriegsminister Ihre Forderungen zu wissen gethan. Unterdessen suchen wir uns Stroh zu verschaffen, und Maßregeln zu treffen, uns vor allen Verweisen von Seite derjenigen zu schützen, die uns dergleichen zu machen das Recht hätten.

Gruß und Bruderliebe!

M. S. Es ist von höchster Wichtigkeit, daß Sie von Ufern her eine Quantität Haber und Getreide hieher kommen lassen, ohne welches der Dienst unsfehlbar unterbleiben wird. Sie mögen die daherigen Folgen berechnen.